

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 31. August

2001

Datum	Inhalt	Seite
30.7.2001	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Erpftinger Gruppe“ 753-1-9-54-U	438
30.7.2001	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Halsbachgruppe“ 753-1-9-55-U	439
30.7.2001	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Igling, Ortsteil Holzhausen, Landkreis Landsberg a. Lech 753-1-9-56-U	440
3.8.2001	Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und d des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (ZustAGBBiG-WM) 800-21-20-W	441
8.8.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 2001 2236-4-3-27-UK	442
15.8.2001	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI) 2038-3-1-6-F	443
19.8.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern 2030-3-2-1-I	451
21.8.2001	Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung 2030-2-21-WFK	453
-	Berichtigung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278) 2236-6-1-5-UK	456

753-1-9-54-U

Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Trinkwasserversorgung
des Zweckverbands zur Wasserversorgung
der „Erpftinger Gruppe“

Vom 30. Juli 2001

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Landsberg a. Lech wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung zur Sicherung der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Erpftinger Gruppe“ in der Gemarkung Erpfting, Stadt Landsberg, Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, sowie in den Gemarkungen Bronnen und Emmenhausen des Marktes Waal, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 30. Juli 2001

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

753-1-9-55-U

Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Trinkwasserversorgung
des Zweckverbands zur Wasserversorgung
der „Halsbachgruppe“

Vom 30. Juli 2001

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung zur Sicherung des Brunnens Hörzhausen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Halsbachgruppe“ in der Gemarkung Hörzhausen, Stadt Schrobenhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern, sowie in der Gemarkung Unterbernbach, Markt Kühbach, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 30. Juli 2001

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

753-1-9-56-U

Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Trinkwasserversorgung
für die Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Igling, Ortsteil Holzhausen,
Landkreis Landsberg a. Lech

Vom 30. Juli 2001

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Landsberg a. Lech wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung zur Sicherung des Brunnens Holzhausen der Gemeinde Igling in der Gemarkung Holzhausen, Gemeinde Igling, Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, sowie in der Gemarkung Honsolgen, Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 30. Juli 2001

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

800-21-20-W

**Verordnung
über die Übertragung der Zuständigkeit
nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und d
des Gesetzes zur Ausführung des
Berufsbildungsgesetzes
(ZustAGBBiG-WM)**

Vom 3. August 2001

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständig für die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse (§ 56 Abs. 2 und 5, §§ 59 und 106 Abs. 2 BBiG; Art. 6 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, BayRS 701-1-W) ist die Regierung, in deren Bezirk die Industrie- und Handelskammer ihren Sitz hat.

(2) ¹Zuständig für die Berufung der Lehrer an berufsbildenden Schulen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse im Handwerk (§ 43 Abs. 2 und 5 und § 44b der Handwerksordnung) ist die Regierung, in deren Bezirk die Handwerkskammer ihren Sitz hat. ²Für den Kammerbezirk der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz ist die Regierung der Oberpfalz zuständig, die das Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern herzustellen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 3. August 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2236-4-3-27-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung
staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 2001**

Vom 8. August 2001

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 2001 vom 9. Mai 2001 (GVBl S. 264, BayRS 2236-4-3-27-UK) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe in Ahornberg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

München, den 8. August 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2038-3-1-6-F

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI)

Vom 15. August 2001

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes – BayBFHG – (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, für Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Art und Dauer der Ausbildung
- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Dienstbezeichnung

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsbehörden
- § 7 Studienplan
- § 8 Pflichten der Studierenden
- § 9 Vorgesetzte
- § 10 Erholungsurlaub
- § 11 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt II

Fachstudium

- § 12 Inhalt des Fachstudiums

Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

- § 13 Grundsätze für das berufspraktische Studium
- § 14 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 15 Beschäftigungsnachweis
- § 16 Praxisbeurteilung

Dritter Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Prüfungsorgane

- § 17 Prüfungsorgane
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer
- § 20 Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen
- § 21 Prüfungsamt

Abschnitt II

Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen

- § 22 Gestaltung und Zweck der Prüfungen
- § 23 Gegenstand der Prüfungen
- § 24 Mündliche Prüfungen
- § 25 Studienbegleitende Leistungsnachweise

Abschnitt III

Prüfungsverfahren

- § 26 Bewertung der Leistungen
- § 27 Ergebnis der Prüfungen
- § 28 Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungen

Abschnitt IV

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- § 29 Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung und von Leistungsnachweisen

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 30 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Verwaltungsinformatik in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung

(LbV), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und die Vorschriften über Immatrikulation und Exmatrikulation nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Ausbildung

¹Die Ausbildung führt die Studierenden zur Berufsbefähigung, d. h. zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem Berufsfeld der Informatik in der öffentlichen Verwaltung. ²Die Ausbildung soll insbesondere die Fähigkeit vermitteln, konkrete Anwendungsfelder und Bedürfnisse für Informationssysteme, die aus der Praxis entstehen, selbstständig zu analysieren und Lösungen nach dem Stand von Technik und Wissenschaft zu entwerfen, zu beschaffen, zu implementieren und zu betreiben. ³Neben der Beherrschung rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen fördert die Ausbildung auch die Fähigkeit zu Kommunikation und kooperativer Teamarbeit und verdeutlicht die Verantwortung, die der Einsatz der Informationstechnologie in der Verwaltung mit sich bringt. ⁴Die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse sowie die beruflichen Kompetenzen selbstständig und durch Fortbildung zu erweitern, wird gefördert. ⁵Die Ausbildung vermittelt einen breiten Bereich der Anwendungen der Informatik in der öffentlichen Verwaltung.

§ 3

Art und Dauer der Ausbildung

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst umfasst ein Fachstudium und ein berufspraktisches Studium von insgesamt drei Jahren. ²Das Fachstudium und das berufspraktische Studium bilden eine Einheit. ³Das Fachstudium findet am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule und in dessen Auftrag an der Fachhochschule Hof statt.

(2) Das Fachstudium ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt:

1. ein Studium verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule. Der Teilbereich umfasst ein Studium von sechs Monaten mit mindestens 600 Lehrveranstaltungsstunden und ist in zwei Teilabschnitte aufgeteilt.
2. ein Studium im Fachhochschulstudiengang Informatik an der Fachhochschule Hof von insgesamt bis zu 18 Monaten. Der Teilbereich umfasst die Unterrichtsveranstaltungen und Leistungsnachweise der zwei fachtheoretischen Semester des Grundstudiums sowie die beiden ersten fachtheoretischen Semester des Hauptstudiums. Während des Grundstudiums und des Hauptstudiums sind mindestens jeweils 50 Semesterwochenstunden zu belegen.

(3) ¹Zwischen den Semestern und den Teilabschnitten des Fachstudiums findet das berufspraktische Studium bei den Ausbildungsbehörden (§ 14) statt. ²Das berufspraktische Studium umfasst mindestens zwölf Monate; dabei werden mindestens 100 Stunden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(4) ¹Die Zuweisung zum ersten fachtheoretischen Studiensemester an der Fachhochschule Hof erfolgt nach einer kurzen berufspraktischen Einführungszeit von höchstens einem Monat. ²Während dieser Einführungszeit kann ein vorbereitender Kurs für das Fachstudium durchgeführt werden. ³Nach den beiden ersten fachtheoretischen Studiensemestern an der Fachhochschule Hof, die durch ein berufspraktisches Studium getrennt sind, findet in einem Zeitraum von mindestens sieben Monaten der erste Teil des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule sowie ein Teil des berufspraktischen Studiums statt. ⁴Hieran schließen sich die zwei fachtheoretischen Studiensemester des Hauptstudiums an der Fachhochschule Hof an, die durch ein berufspraktisches Studium getrennt sind. ⁵In der übrigen Ausbildungszeit finden der zweite Teil des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen bei der Beamtenfachhochschule und berufspraktische Studienzeiten statt.

(5) ¹Am Ende des Grundstudiums nach Absatz 2 Nr. 2 ist die Zwischenprüfung abzulegen. ²Am Ende des letzten Semesters des Hauptstudiums nach Absatz 2 Nr. 2 findet der erste Teil der Anstellungsprüfung statt. ³Am Ende des zweiten Teilabschnittes des Fachstudiums nach Absatz 2 Nr. 1 findet der zweite Teil der Anstellungsprüfung statt.

(6) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können von der Ernennungsbehörde auf Antrag Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule, das geeignet ist, die für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Verwaltungsinformatik erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu höchstens elf Monaten angerechnet werden. ²Die Anrechnung wird auf das fachtheoretische Grundstudium bei der Fachhochschule Hof sowie das vor- und zwischengelagerte berufspraktische Studium vorgenommen. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Ausbildung zu stellen.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

¹Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Diese Höchstaltersgrenze kann um die Zeit des Grundwehr- bzw. Ersatzdienstes und der Wehrübungen, längstens jedoch um 13 Monate, überschritten werden. ³Die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt. ⁴Für Bewerber, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für die Zulassung von Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze die Ernennungsbehörden zuständig.

§ 5

Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Verwaltungsinformatikanwärterin“ oder „Verwaltungsinformatikanwärter“.

Zweiter Teil Ausbildung

Abschnitt I Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Leitung der Ausbildung, Ausbildungsbehörden

(1) ¹Die Ernennungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Gesamtausbildung. ²Sie ist für die Durchführung des berufspraktischen Studiums bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Bereich verantwortlich und stimmt die Gesamtausbildung mit dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule und mit der Fachhochschule Hof ab. ³Sie weist die Studierenden dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule, der Fachhochschule Hof und den Ausbildungsbehörden (§ 14) für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu.

(2) ¹Für das Fachstudium ist der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule verantwortlich. ²Er stimmt Inhalte und Organisation des Fachstudiums mit der Fachhochschule Hof ab.

§ 7

Studienplan

(1) ¹Der Studienplan enthält

1. die Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Studienfächer,
2. die Aufteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Semester und Studienabschnitte des Fachstudiums und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen während des berufspraktischen Studiums,
3. die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die Art und Zahl der Leistungsnachweise und der Prüfungen sowie die zugelassenen Hilfsmittel und
5. die Lernziele und Lerninhalte der einzelnen Studienfächer.

²Die Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden während der Semester an der Fachhochschule Hof erfolgt nach Semesterwochenstunden.

(2) ¹Der Studienplan wird vom Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule aufgestellt, soweit er das Fachstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 betrifft. ²Er bedarf der Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen; die Zustimmung wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erteilt.

(3) ¹Der Studienplan wird von der Fachhochschule Hof aufgestellt, soweit er das Fachstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 betrifft. ²Das Staatsministerium der Finanzen ist dabei zu hören; das Staatsministerium der Finanzen beteiligt das Staatsministerium des Innern.

(4) Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule und die Fachhochschule Hof erstellen den Studienplan in gegenseitiger Abstimmung.

§ 8

Pflichten der Studierenden

¹Die Studierenden sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. ²Sie haben an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung erforderlichen Hilfsmittel mit Ausnahme besonderer technischer Ausstattung, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist, selbst zu beschaffen. ³Die Studierenden sind zum Selbststudium verpflichtet.

§ 9

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Studierenden sind neben dem Leiter der Ernennungsbehörde und der Ausbildungsleitstelle auch

1. während des Fachstudiums der Leiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule oder der Präsident der Fachhochschule Hof; diese können ihre Befugnisse als Vorgesetzte auch auf andere Personen der Dienststelle übertragen,
2. während des berufspraktischen Studiums die jeweiligen Ausbildungsleiter und Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit.

§ 10

Erholungsurlaub

¹Der Erholungsurlaub ist in der Regel während des berufspraktischen Studiums einzubringen. ²Vorleistungsfreie Zeiten während des Fachstudiums sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen, wenn die vorleistungsfreie Zeit mindestens drei Arbeitstage umfasst.

§ 11

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Studierenden aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht haben oder voraussichtlich nicht erreichen, insbesondere weil sie

1. von einem Semester an der Fachhochschule Hof insgesamt mehr als einen Monat oder
2. von einem Teilabschnitt des Fachstudiums an der Beamtenfachhochschule insgesamt mehr als einen Monat oder
3. vom berufspraktischen Studium insgesamt mehr als zwei Monate

versäumt haben.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, deren Ziel nicht erreicht wurde oder die versäumt wurden.

(3) ¹Die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Entscheidung trifft die Ernennungsbehörde auf Vorschlag des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule oder der Ausbildungsbehörden. ²Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 gibt der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule seinen Vorschlag im Einvernehmen mit der Fachhochschule Hof ab. ³Ist die Ernennungsbehörde nicht zugleich Ausbildungsleitstelle, so gibt im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 die Ausbildungsleitstelle gegenüber der Ernennungsbehörde einen Vorschlag im Einvernehmen mit den Ausbildungsbehörden ab. ⁴Die Studierenden sind vor einer Entscheidung zu hören.

(4) Für Prüfungsteilnehmer, die die Anstellungsprüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig abgelegt haben, gilt der Vorbereitungsdienst bis zur endgültigen Ablegung der Prüfung verlängert.

Abschnitt II Fachstudium

§ 12

Inhalt des Fachstudiums

(1) ¹Das Fachstudium erstreckt sich mindestens auf folgende Studienfächer:

1. während der verwaltungswissenschaftlichen Studien nach § 3 Abs. 2 Nr. 1:
 - DV-Anwendungen, ADV-Richtlinien
 - Datenschutz
 - Büroautomationssysteme (z. B. Officepakete)
 - Wirtschaftsführung in der öffentlichen Verwaltung, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Controllings
 - Verwaltungslehre
 - Allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht
 - Recht der Informationstechnologie einschließlich Vertrags- und Vergaberecht
 - Einsatzbezogenes Wahlpflichtfach;
2. während des Grundstudiums nach § 3 Abs. 2 Nr. 2:
 - Grundlagen der Informatik
 - Grundlagen der Rechnerarchitektur
 - Programmieren I
 - Mathematik
 - Betriebssysteme I
 - Physikalische Grundlagen, Rechnerarchitektur, Mikroprozessortechnik
 - Englisch
 - Computergestützte Geschäftsprozesse
 - Rechnernetzwerke I
 - Datenbanken I;

3. während des Hauptstudiums nach § 3 Abs. 2 Nr. 2:
 - Algorithmen und Datenstrukturen
 - Software Engineering I und II
 - Geschäftsprozessmodellierung
 - Programmieren II
 - Betriebssysteme II
 - Datenbanken II
 - Rechnernetzwerke II
 - Multimediale Kommunikation
 - IT-Projektmanagement.

²Über diese Fächer hinaus sind während des Grundstudiums gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer in einem Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten. ³Die Studierenden müssen mindestens eines dieser Studienfächer wählen. ⁴Im Hauptstudium nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 hat jeder Studierende ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu belegen.

(2) In jeweils mindestens drei Fächern des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3, in dem zu belegenden Seminar und in dem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach sind studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) ¹Bei den Studienfächern liegt das Hauptgewicht auf dem erforderlichen Grundlagenwissen und nicht auf am Rande liegendem Einzelwissen. ²Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen wird als seminaristischer Unterricht und als Übungen abgehalten.

(4) Abweichungen in der Verteilung der Studienfächer auf das Grundstudium und das Hauptstudium nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sowie ergänzende Studienfächer sind mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erteilen ist, zulässig, wenn sie der Anpassung an veränderte Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen.

Abschnitt III Berufspraktisches Studium

§ 13

Grundsätze für das berufspraktische Studium

(1) ¹Die Studierenden lernen bei den Ausbildungsbehörden die verschiedenen Einsatzgebiete der Informationstechnologie in ihrer Verwaltung, die vorhandenen Systeme und Anwendungsprogramme sowie allgemeine Verwaltungsabläufe kennen. ²Durch aktive Mitarbeit in Informatikprojekten sollen die Studierenden ihre bisherigen Kenntnisse erweitern und vertiefen und einen Einblick in die organisatorischen Strukturen und Problemlösungen der Verwaltung gewinnen. ³Soweit es der Ausbildungsstand zulässt, sollen die Studierenden Fragestellungen der Praxis selbstständig bearbeiten.

(2) ¹Dauer und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung werden vom Staatsministerium der Finanzen

im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in einem Ausbildungsrahmenplan geregelt. ²Neben den Ausbildungsstationen in den Ausbildungsbehörden ist auch die Dauer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

§ 14

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) ¹Die Ausbildungsleitstellen (§ 6) bestimmen die Ausbildungsbehörden. ²Jede Ausbildungsbehörde bestellt einen Ausbildungsleiter.

(2) ¹Die Ausbildungsleiter betreuen die Studierenden während des berufspraktischen Studiums bei der Ausbildungsbehörde. ²Sie stellen den Ausbildungsplan auf, der die jeweiligen Ausbildungsbereiche, denen die einzelnen Studierenden zugewiesen werden, mit Zeiträumen und Ausbildern festlegt. ³Sie lenken und überwachen die Ausbildung nach Maßgabe des Ausbildungsplans und haben sich ständig über den Fortgang der Ausbildung zu unterrichten und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

(3) ¹Die Ausbilder sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Studierenden am Arbeitsplatz verantwortlich. ²Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist, eine umfassende Ausbildung zu gewährleisten. ³Alle Bediensteten, die mit der Ausbildung betraut sind, sollen ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung berufspädagogisch und fachlich gefördert werden.

§ 15

Beschäftigungsnachweis

¹Die Studierenden führen für die Dauer des berufspraktischen Studiums einen Beschäftigungsnachweis. ²Darin haben sie zu vermerken, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten sie beschäftigt worden sind. ³Der Beschäftigungsnachweis ist den Ausbildungsleitern am Ende eines jeden Ausbildungsteilabschnitts vorzulegen.

§ 16

Praxisbeurteilung

(1) ¹Vor Beginn des Hauptstudiums an der Fachhochschule Hof erstellt die Ausbildungsleitstelle eine Praxisbeurteilung über die persönliche und fachliche Eignung, die Fähigkeiten und die praktischen Leistungen der Studierenden. ²In der Praxisbeurteilung sind die Stellungnahmen der Ausbilder in den jeweiligen Ausbildungsbereichen und die Leistungen in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. ³Die Praxisbeurteilung ist in einer Note und einer Punktzahl nach § 26 auszudrücken. ⁴Die Praxisbeurteilung ist den Studierenden zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern.

(2) Die Ausbildungsleitstelle kann die Aufgaben nach Absatz 1 auf eine Ausbildungsbehörde übertragen.

Dritter Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Prüfungsorgane

§ 17

Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung, die Prüfer, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und das Prüfungsamt.

(2) ¹Als Mitglied des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sowie als Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation oder mindestens die Befähigung für eine sonstige Laufbahn des gehobenen technischen oder nichttechnischen Dienstes besitzen. ²Als Mitglieder in Prüfungskommissionen und als Prüfer können auch Angestellte mit entsprechenden Qualifikationen bestellt werden.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und aus vier weiteren Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. ³Der Prüfungsausschuss wird gemeinsam von den Staatsministerien der Finanzen und des Innern bestellt.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Befähigung für den höheren Dienst besitzen. ²Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen den Geschäftsbereichen der Staatsministerien angehören. ³Jeweils ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss ein Professor aus dem Fachbereich „Informatik“ der Fachhochschule Hof und eine hauptamtliche Lehrperson des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule sein. ⁴Die genannten Anforderungen gelten auch für die Stellvertreter.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können vorzeitig von ihrem Amt entbunden werden.

(4) ¹Bei der Zwischenprüfung (§ 23 Abs. 1) und beim ersten Teil der Anstellungsprüfung (§ 23 Abs. 2) hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 1 APO die Aufgabe, Prüfungsaufgaben erstellen zu lassen. ²§ 13 Abs. 2 Nr. 1 APO ist nicht anzuwenden.

§ 19

Prüfer

¹Die Prüfer bewerten die schriftlichen Arbeiten und wirken bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit. ²Sie werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

§ 20

Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen

¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss jeweils eine oder nach Bedarf mehrere Prüfungskommissionen. ²Eine Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

§ 21

Prüfungsamt

¹Dem Prüfungsamt beim Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der Vorsitzenden dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und der Entscheidungen. ²Darüber hinaus hat das Prüfungsamt Benachrichtigungen der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen und sonstige ihm zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen. ³Soweit dem Prüfungsamt Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 6, Abs. 2 Nrn. 2, 3, Abs. 3 APO übertragen werden, kann es für die studienbegleitenden Leistungen im Grund- und Hauptstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2, die Zwischenprüfung (§ 23 Abs. 1) und den ersten Teil der Anstellungsprüfung (§ 23 Abs. 2) die Fachhochschule Hof mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

Abschnitt II

Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen

§ 22

Gestaltung und Zweck der Prüfungen

(1) ¹In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden zeigen, ob sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen. ²Eine mündliche Prüfung ist nicht abzulegen.

(2) In der Anstellungsprüfung ist festzustellen, ob die Studierenden das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht haben und nach ihren Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik geeignet sind.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsarbeiten darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Die Dauer einer Prüfungsarbeit in Minuten ist durch 30 ohne Rest teilbar.

(4) ¹Das Hauptgewicht der Prüfungen liegt auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. ²Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt der Prüfungsaufgaben sein. ³Die Aufgaben sollen praxisorientiert und fächerübergreifend gestaltet werden.

(5) Soweit es aus fachlicher Sicht zweckmäßig erscheint, können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise auch mittels technischer Einrichtungen abgenommen werden.

§ 23

Gegenstand der Prüfungen

(1) ¹Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf alle Fächer des Grundstudiums an der Fachhochschule Hof nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten umfassen eine Gesamtdauer von zwölf Stunden.

(2) ¹Die Anstellungsprüfung erstreckt sich auf alle Fächer des Hauptstudiums an der Fachhochschule Hof nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (erster Teil) und des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (zweiter Teil). ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten des ersten Teils der Anstellungsprüfung umfassen eine Gesamtdauer von mindestens 18 Stunden, die des zweiten Teils zwölf Stunden.

§ 24

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Jeweils am Ende des Fachstudiums gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und des Fachstudiums gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird eine mündliche Prüfung durchgeführt. ²Die Inhalte der mündlichen Prüfungen können sich auf alle Fächer des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erstrecken. ³Soweit möglich, sollen die mündlichen Prüfungen fächerübergreifend durchgeführt werden. ⁴Die mündliche Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(2) ¹Jede mündliche Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmer durchschnittlich 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden.

§ 25

Studienbegleitende Leistungsnachweise

¹Die Vorschriften über die Prüfungen sind für studienbegleitende Leistungsnachweise mit Ausnahme der §§ 17, 18, 21 APO entsprechend anzuwenden. ²Mündliche Leistungsnachweise können durch Einzelprüfer abgenommen werden.

Abschnitt III

Prüfungsverfahren

§ 26

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Studierenden werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet.

sehr gut	(1) eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15 Punkte,
gut	(2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13 Punkte,

befriedigend	(3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10 Punkte,
ausreichend	(4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	(5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4 Punkte,
ungenügend	(6) eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1 Punkt.

(2) Bei der Bewertung der Einzelleistungen sind Zwischenpunktzahlen nicht zulässig.

(3) ¹Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Die Noten sind wie folgt abzugrenzen:

Von 13,50 bis 15,00 Punkte	= sehr gut,
von 11,00 bis 13,49 Punkte	= gut,
von 8,00 bis 10,99 Punkte	= befriedigend,
von 5,00 bis 7,99 Punkte	= ausreichend,
von 2,00 bis 4,99 Punkte	= mangelhaft,
von 0 bis 1,99 Punkte	= ungenügend.

§ 27

Ergebnis der Prüfungen

(1) In die Endpunktzahl der Zwischenprüfung fließen folgende Ergebnisse ein:

1. die einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben der Zwischenprüfung
2. Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen im Grundstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2.

(2) In die Endpunktzahl der Anstellungsprüfung fließen folgende Ergebnisse ein:

1. Anstellungsprüfung (erster Teil)
 - a) die einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben
 - b) mündliche Prüfung
2. Anstellungsprüfung (zweiter Teil)
 - a) die einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben
 - b) mündliche Prüfung

3. Durchschnitte der studienbegleitenden Leistungen
 - a) im Studium verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1
 - b) im Hauptstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2

4. Praxisbeurteilung nach § 16

5. Endpunktzahl der Zwischenprüfung.

(3) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ergebnisse erhalten Gewichte. ²Dabei haben die schriftlichen Prüfungsarbeiten je halbe Stunde Prüfungsdauer ein Gewicht von 0,5. ³Die Durchschnitte der studienbegleitenden Leistungen erhalten je ein Gewicht von 2. ⁴Ebenso werden die beiden mündlichen Prüfungen und die Praxisbeurteilung jeweils mit einem Gewicht von 2 belegt. ⁵Die Endpunktzahl der Zwischenprüfung hat bei der Berechnung des Ergebnisses der Anstellungsprüfung (Absatz 2 Nr. 5) ein Gewicht von 10.

(4) Die Endpunktzahl errechnet sich wie folgt:

1. Die in den Absätzen 1 oder 2 aufgeführten Prüfungsleistungen werden mit den jeweiligen Gewichten (Absatz 3) multipliziert und die multiplizierten Werte addiert.

2. Die Summe der multiplizierten Werte wird bei der Zwischenprüfung durch 14, bei der Anstellungsprüfung durch 50 geteilt.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

1. bei der Zwischenprüfung:

alle schriftlichen Prüfungsleistungen sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Grundstudium beträgt mindestens fünf Punkte.

2. bei der Anstellungsprüfung:

a) alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen beim ersten Teil der Anstellungsprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Hauptstudium beträgt mindestens fünf Punkte,

b) mindestens zwei Drittel der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung beim zweiten Teil der Anstellungsprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt mindestens fünf Punkte und

c) die Endpunktzahl beträgt mindestens fünf Punkte.

§ 28

Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungen

(1) Das Prüfungsamt gibt den Prüfungsteilnehmern im Auftrag des Prüfungsausschusses die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Endpunktzahl bekannt.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer erhalten über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung und die erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung ein Prüfungszeugnis, in dem die Gesamtprüfungsnote und die Endpunktzahl zu ersehen sind. ²Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung enthält darüber hinaus die erreichte Platzziffer mit Angabe der Zahl der Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben. ³Über die nicht bestandene Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer einen begründeten Bescheid.

(3) Vor der Bekanntgabe des endgültigen Prüfungsergebnisses der Anstellungsprüfung wird den Prüfungsteilnehmern das Ergebnis des ersten Teils der Anstellungsprüfung formlos mitgeteilt.

(4) ¹Auf Antrag wird den Prüfungsteilnehmern Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsamt zu richten.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, sind über die Rechtsfolgen nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG zu belehren.

Abschnitt IV

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

§ 29

Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und von Leistungsnachweisen

(1) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen.

(2) ¹Bei der Zwischenprüfung sind nur die Prüfungsleistungen erneut abzulegen, die nicht mit mindestens fünf Punkten bewertet wurden. ²Die Prüfungsleistungen sind beim nächstmöglichen Prüfungstermin, der an der Fachhochschule Hof angeboten wird, zu wiederholen. ³Für die Wiederholung der Zwischenprüfung wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert.

(3) ¹Beträgt der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Grundstudium oder im Hauptstudium weniger als fünf Punkte, so können die Prüfungsteilnehmer bestimmen, welche studienbegleitenden Leistungsnachweise sie erneut ablegen wollen. ²Die Leistungsnachweise sind bis zur Wiederholung der Zwischenprüfung oder des ersten Teils der Anstellungsprüfung zu erbringen.

(4) ¹Ist die Anstellungsprüfung nicht bestanden, weil die Vorgaben des § 27 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. b nicht erfüllt werden, so ist nur der jeweilige Prüfungsteil zu wiederholen. ²Bei Nichterfüllung der Vorgabe des § 27 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfungsleistungen beim nächstmöglichen Prüfungstermin nach der Mitteilung der Ergebnisse nach § 28 Abs. 3, der an der Fachhochschule Hof angeboten wird, zu wiederholen sind. ³Bei Nichterfüllung der Vorgaben des § 27 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b ist der zweite Teil der Anstel-

lungsprüfung vollständig zu wiederholen. ⁴Die Prüfungsleistungen sind beim nächstmöglichen Prüfungstermin, der am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule angeboten wird, zu wiederholen. ⁵Der Vorbereitungsdienst kann in diesem Fall bis zum Abschluss der Anstellungsprüfung verlängert werden.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

München, den 15. August 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann Regensburger, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Eberhard Sinner, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Josef Müller, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen

Christa Stewens, Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2030-3-2-1-I

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamten-, richter-, disziplinar- und
besoldungsrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

Vom 19. August 2001

Auf Grund des Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S.133, BayRS 2032-4-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, hinsichtlich des § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, für Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM) vom 26. November 1997 (GVBl S. 807, BayRS 2030-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM)“
2. In der Einleitungsformel werden
 - a) nach dem Zitat „Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 117 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO)“, das Zitat

„- Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG)“,

 eingefügt,
 - b) bei dem unter Spiegelstrich 2 zitierten Bayerischen Beamtengesetz die Worte „Art. 80e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Worte „Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt,
 - c) bei dem unter Spiegelstrich 4 zitierten Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) die Angabe „Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2,“ gestrichen.
3. Es wird folgender neuer Abschnitt IV (§§ 11, 12 und 13) eingefügt:

„Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 11

Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen wird übertragen

1. dem Bayerischen Staatsministerium des Innern für die Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden, ausgenommen die Bayerische Versorgungskammer, sowie für den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs,
2. dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für die Präsidenten der Bayerischen Verwaltungsgerichte,
3. den Regierungen für die Leiter der ihnen nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung,
4. den Präsidien der Bayerischen Landespolizei für die Leiter der ihnen nachgeordneten Polizei- und Kriminalpolizeidirektionen und Grenzpolizeiinspektionen,
5. den in Nummer 4 genannten Direktionen und Grenzpolizeiinspektionen für die Leiter der ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
6. dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei für die Leiter der Bereitschaftspolizeiabteilungen, des Fortbildungsinstituts der bayerischen Polizei und der Polizeihubschrauberstaffel,
7. den für die Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung zuständigen Behörden und Dienststellen für die aus diesem Anlass durchzuführenden Dienstreisen.

§ 12

Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung

Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Festsetzung und Anordnung wird übertragen

1. den Regierungen für die Auslagenerstattung bei Aus- und Fortbildungsreisen der Staatsbeamten der Landratsämter,

2. den Präsidien der Bayerischen Landespolizei für Reisekostenvergütung, Auslagenerstattung bei Aus- und Fortbildungsreisen und Fahrkostenerstattung nach Art. 24 Abs. 4 BayRKG der Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
3. den für die Abrechnung von Trennungsgeld zuständigen Behörden für Reisekostenvergütung bei Dienstreisen aus Anlass einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung.

§ 13

Befugnis nach Art. 10 Abs. 2 BayRKG

Den für die Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung zuständigen Behörden wird die Befugnis zur Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes nach Art. 10 Abs. 2 BayRKG übertragen.“

4. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V.
5. Der bisherige § 11 wird § 14.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2001 tritt die Verordnung über reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für das Fachpersonal der Regierungen vom 12. November 1993 (GVBl S. 882, BayRS 2032-4-6-I) außer Kraft.

München, den 19. August 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann Regensburger, Staatssekretär

2030-2-21-WFK

Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Vom 21. August 2001

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LUFV) vom 19. September 1994 (GVBl S. 956, BayRS 2030-2-21-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch, wenn während des Semesters Umstände eintreten, die zu einem wechselnden Lehrbedarf führen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend, wenn dies im Einzelfall zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlich ist.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann der Fachbereich die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen (mit Ausnahme der Professoren) während der Vorlesungszeit erhöhen. ²Die Erhöhung ist durch eine entsprechende Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit auszugleichen. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde (Anrechnungsfaktor 1) entspricht hierbei drei Arbeitsstunden.“

c) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 5, 6 und 7.

d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt wird, können die Lehrpersonen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ihre Lehrver-

pflichtung mit vorheriger Zustimmung des Fachbereichssprechers auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend überschreiten oder unterschreiten und einen Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt herbeiführen. ²Überschreitungen sind an Universitäten je Semester und kumuliert höchstens bis zur Hälfte, an Fachhochschulen je Semester höchstens bis zu einem Drittel, kumuliert bis zur Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung übertragbar. ³Überschreitungen, die nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden, verfallen. ⁴Unterschreitungen an Universitäten sind je Semester und kumuliert höchstens bis zur Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. ⁵Unterschreitungen an Fachhochschulen sind kumuliert bis zur Hälfte, je Semester bis zu einem Drittel, oder, soweit sie dem Ausgleich früherer Überschreitungen dienen, bis zur Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. ⁶Der Ausgleich von Unterschreitungen ist innerhalb eines Zeitraums von drei aufeinander folgenden Studienjahren, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. ⁷Der Ausgleich von Überschreitungen soll im Regelfall innerhalb eines Zeitraums von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfolgen. ⁸Satz 1 gilt für den Ausgleich von Über- und Unterschreitungen entsprechend. ⁹Die Lehrperson soll bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Zustimmung zur Über- oder Unterschreitung der Lehrverpflichtung angeben, wann sie den Ausgleich beabsichtigt. ¹⁰Der Fachbereichssprecher ist an die Ausgleichsplanung der Lehrperson nicht gebunden. ¹¹Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann der Fachbereich Lehrpersonen (mit Ausnahme der Professoren) den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen. ¹²Der Fachbereich hat die Voraussetzungen nach Satz 1 zu prüfen (Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz - BayHSchG) und die zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots notwendigen Maßnahmen zu treffen (Art. 73 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG). ¹³Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Betreuungstätigkeiten für Diplom-, Bachelor- und andere Studienabschlussarbeiten sowie vergleichbare Studienarbeiten können nur einmal je Student unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands, insgesamt aber an Universitäten nur bis zu ei-

nem Umfang von zwei und an Fachhochschulen bis zu einem Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden.“

bb) Satz 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. universitäre Studiengänge:

- | | |
|---|-------|
| a) Diplom- oder Masterarbeit in Naturwissenschaften | 0,60, |
| b) Diplom- oder Masterarbeit in Ingenieurwissenschaften | 0,45, |
| c) Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau | 0,45, |
| d) Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen“ in Architektur | 0,90, |
| e) Diplom-, Magister- oder Masterarbeit in Geisteswissenschaften | 0,10, |
| f) Bachelorarbeit in Naturwissenschaften | 0,20, |
| g) Bachelorarbeit in Ingenieurwissenschaften | 0,15, |
| h) Bachelorarbeit in Geisteswissenschaften | 0,05, |
| i) Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften | 0,20, |
| j) Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften | 0,05; |

2. Fachhochschulstudiengänge:

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) Diplom- oder Masterarbeit | 0,40, |
| b) Bachelorarbeit | 0,20.“ |

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, jedoch höchstens bis 25 v. H. der festgelegten Lehrverpflichtung. ²§ 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „Studienrats im Hochschuldienst“ durch die Worte „Akademischen Rats“ ersetzt.
- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Der Fachbereich kann die Lehrverpflichtung von Professoren abweichend von Absatz 1 Nr. 1 befristet um bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden höher festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professoren vorübergehend überwiegend Aufgaben der Lehre in ihrem Fach wahrnehmen. ²Der Fachbereich kann die Lehrverpflichtung von Professoren abweichend von Absatz 1 Nr. 1 befristet um bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden niedriger festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professoren vorübergehend überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrnehmen. ³Abweichende Festlegungen nach

den Sätzen 1 und 2 sind nur außerhalb von Berufungen und Rufabwendungsverhandlungen zulässig und innerhalb der gleichen Lehrereinheit im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung kapazitätsneutral auszugleichen. ⁴Verringerungen der Lehrverpflichtung nach Satz 2 sind nur im Umfang entsprechender Erhöhungen nach Satz 1 innerhalb der gleichen Lehrereinheit möglich.

(3) ¹In der Vorlesungszeit haben Professoren ihr Lehrangebot unter Berücksichtigung der curricularen Notwendigkeiten bei voller Lehrverpflichtung grundsätzlich an mehr als zwei Tagen in der Woche zu erbringen. ²Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. ³Ausnahmen von Satz 1 dürfen durch den Fachbereichssprecher nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden.“

4. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹In der Vorlesungszeit haben Professoren ihr Lehrangebot unter Berücksichtigung der curricularen Notwendigkeiten bei einer Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an vier Tagen der Woche zu erbringen. ²Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. ³Ausnahmen von Satz 1 dürfen durch den Fachbereichssprecher nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden.“

5. In § 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Übrigen finden auf sie die an Fachhochschulen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach der Zahl „3“ die Worte „und 5“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „den §§ 47 und 50“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Der 7 v. H.-Rahmen kann insoweit überschritten werden, als die Fachhochschulen im Zusammenhang mit zusätzlichen Freistellungen von Professoren Einnahmen erzielen, die eine Kompensation der zusätzlich ausfallenden Lehrkapazität durch die zu-

sätzliche Vergabe von Lehraufträgen ermöglichen; der Anteil an Lehraufträgen darf sich dadurch auf nicht mehr als 15 v. H. des Gesamtlehrangebots erhöhen. ³Die zusätzlichen Einnahmen müssen bei zusätzlichen Freistellungen mindestens die anteiligen Personaldurchschnittskosten der freigestellten Lehrpersonen erreichen.“

- e) In den Absätzen 5, 6 und 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - f) In Absatz 8 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils die Worte „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um“ durch die Worte „einem Grad der Behinderung von“ ersetzt.
7. In § 9 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 21. August 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2236-6-1-5-UK

Berichtigung

In § 24 Abs. 2 Satz 4 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, BayRS 2236-6-1-5-UK) muss es statt „§ 22 Abs. 1 Satz 3“ richtig „§ 22 Abs. 1 Satz 5“ lauten.

München, den 14. August 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

P a s c h e r , Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134